

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 20

Artikel: Die Liquidation der spanischen Soldrückstände und Pensionsgelder

Autor: F.Z.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pharsala in der That die Stärke und angebliche Uneinnehmbarkeit besitzt, die ihr griechischerseits vindiziert wird. Wie erwähnt, nur zwei Tagmärsche von Larissa gelegen, wird sie von den nördlichen 530, 450, 494 und 630 m Vorhöhen der Mogopatiberge und diesen selbst $\frac{3}{4}$ — $\frac{5}{4}$ Meilen nördlich der Khassidianikette und den vorliegenden unbedeutenden Hindernissen des Kutchuk Tschanarly-, Phersalitis- und Aiklufusses gebildet, und beherrschen ihre Höhen in der Front und linken Flanke das auf eine Meile, und auf letzterer weit darüber, völlig ebene und übersichtliche Vorterrain. Allein die Position besitzt eine schwache Stelle in der rechten Flanke, wo die ihr nördlich im Abstände von ca. $\frac{5}{4}$ Meilen vorgelagerten, allerdings etwas niedrigeren Höhen bei Bekides, Derenlu und nördlich Aschagha auf 5 bis 3 km, und somit wirksamen Geschützfeuerbereich, an die Stellung umfassend herantreten und den Angriff auf ihren nördlichsten exponiertesten Höhenzug hier begünstigen. Allerdings vermöchte ein gut manövrierfähiger Gegner eine dortige Umfassung durch rechtzeitigen Vorstoss aus der sehr konzentriert geformten Stellung heraus zu parieren. Diesen Grad der Manövrierfähigkeit kann man jedoch bei der griechischen Armee, namentlich in ihrem jetzigen Zustande, nicht voraussetzen.

Von der geschickten Anordnung der Verschanzung der Stellung, von der Beschaffenheit der beiden ihr vorliegenden erwähnten Wasserläufe, sowie von der Geeignetheit der ihr vorgelegenen Dörfer Böjuk-Tschasmak, Kutchuk, Vasili, Barakly, Sazarbogha, Devenlu und Aschagha, als feldfortifikatorisch zu befestigende Stützpunkte zu dienen, und von der richtigen Verteilung der griechischen Streitkräfte, sowie von der Vorbereitung starker Abschnitte an den mittleren Mogopati- und Khassidiari-Bergen und endlich der gesamten Führung der Verteidigung überhaupt, wird es abhängen, ob die Position von Pharsala mit den Aufnahmestellungen auf den Khassidiaribergen und den Höhen von Dhomokos das grosse Vertrauen, welches die Griechen in sie zu setzen scheinen, rechtfertigt, und vielleicht gelingt es ihnen, ihre natürliche Stärke durch rechtzeitige und gegen feindliche Unternehmung wirksam geschützte Inundation auf Front und Flanke zu verstärken. Vier allerdings zum Teil nicht unbeschwerliche Gebirgswege führen aus der Stellung nach Süden und Südost und die Kette des Khassidiarigebirges wie auch die Vorhöhen des Othrysgebirges, die Dhomokoskette, sowie die letztere selbst, begünstigen im Falle der Niederlage den gesicherten Abzug des griechischen Heeres aus der Stellung von Pharsala.

Auf Seiten des Angreifers kommt ausser den umfassenden Höhen der rechten Flanke vorteil-

haft zur Sprache, dass zahlreiche, aus Thessalien konvergierende Strassen bei Pharsala zusammen-treffen, dass das Hindernis des Kutchuk Tchanarly-Flusses zum grossen Teil unter beherrschendem Feuer der von Norden sich demselben nähernden Höhen liegt, und dass der Übergang über dasselbe im Nordwesten der Stellung vom Gegner nicht verhindert werden kann. Allein immerhin bleibt der Angriff auf den kompakten Bergstock des Mogopati und namentlich seiner nördlichen Höhen eine schwierige Aufgabe für den Angreifer. Allein die durch die heranzuziehenden Verstärkungen, hier durch Gebirgspässe nicht eingeeengte, noch fühlbarer werdende, numerische und sonstige Überlegenheit des siegreichen türkischen Heeres dürfte auch hier der minderwertigen griechischen Armee gegenüber zur entscheidenden Geltung kommen und eine geschlagene Armee in verschanzter Stellung, die auf die Offensive verzichten muss, ist bereits halb besiegt. Wir halten daher die griechischerseits beabsichtigte Annahme eines Kampfes, namentlich in der staffelförmigen Aufstellung bei Pharsala, für die griechischen Waffen für aussichtslos, und die griechische Armee thäte unbedingt besser, sich mit der Verteidigung der Gebirgspässe und Defilées des Othrysgebirges, sowie der Organisation eines Verteidigungs- und Guerillakrieges in diesem Gebirge, sowie in den Gebirgslandschaften von Phtiotis, Phokris, sowie Livadias und Attikas zu befassen, wie eine entscheidende Defensivschlacht vor jenen Pässen bei Pharsala zu schlagen, bei der ihr Rückzug durch Umfassung und die überlegene türkische Kavallerie unter Umständen gefährdet werden kann.

B.

Die Liquidation der spanischen Soldrückstände und Pensionsgelder.

(Schluss.)

Durch Dekret vom 27. Okt. 1820 wurden die Schweizerregimenter aufgelöst, die Exekution des Dekretes selbst auf einen spätern Zeitpunkt verschoben. Ogleich den Offizieren und Soldaten der Schweizerregimenter ihr Forderungsrecht für ihr Ansprachen durch Dekret der Cortès vom 1. Nov. 1820 zugesichert wurde, legte der spanische Ministerresident, Herr v. Viergol, in der unterm 1. August 1821 an die schweizerische Tagsatzung gerichteten Note in unzweideutigster Weise nahe, wie die Schweiz die in der Kapitulation vorgesehenen Verbindlichkeiten nicht nur nicht mehr erfüllt, sondern selbst 1809 und 1812 durch Zurückberufung der Schweizer-Offiziere und Soldaten aus spanischem Dienste und durch Teilnahme an feindseligen Unternehmungen gegen die damals im Kampfe mit Bona-

parte stehende spanische Nation entkräftet habe; es stehe ihr somit kein Recht mehr zu, sich auf einen von ihr gelösten Vertrag zu berufen und aus demselben Forderungen und Ansprachen irgend welcher Art zu beanspruchen.

Nichts desto weniger versammelten sich die retirierten spanischen Schweizeroffiziere unterm 18. Mai 1824 unter dem Vorsitz von Oberstlt. Josef R. Zelger in Luzern und beschlossen nach reiflicher Beratung, dass sie sich wegen ihrer traurigen Lage und unverdienter Behandlung, in der sie sich schon seit Jahren befänden, gezwungen sähen, ihre Reklamationen an ihre Kantonsregierungen einzugeben, mit der Bitte begleitet, den Vorort hievon in Kenntnis zu setzen und in der Hoffnung, dass ihre so begründeten und gerechten Vorstellungen durch die an der Kapitulation Anteil habenden Stände mit echt schweizerischer Würde beim König von Spanien unterstützt würden.

Wirklich wurden auf Verwendung der Kantonsregierungen bzw. der Tagsatzung, gestützt auf die vorgelegten Verzeichnisse der Soldberechtigten, zur Prüfung derselben mittelst königlichen Dekrets vom 30. Juni 1835 in Spanien selbst eine eigene Kommission ernannt. Da die Anstrengungen der Interessierten indessen nur teilweise von Erfolg gekrönt waren, erteilte die Tagsatzung unterm 31. August 1841 dem damaligen eidgen. Vororte Bern den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die noch nicht liquiden Ansprachen durch Vornahme einer allgemeinen Liquidation der Rechnungsverhältnisse genau ausgemittelt würden, weshalb Bern den 20. Dezember 1841 die Stände neuerdings um Angabe aller diesbezüglichen Ansprüche ihrer Angehörigen ersuchte. Damit wurde erreicht, dass laut Anzeige vom 24. Juli 1846 an den eidgen. Vorort Zürich wenigstens die Ruhegehälter an die Witwen der früheren Schweizermilizen ausbezahlt wurden. Im übrigen sah sich die Tagsatzung unterm 27. August 1847 infolge einer zwischen den Gesandten der beteiligten Kantone stattgefundenen Konferenz genötigt, die Reklamationen betreffend die beförderliche Soldliquidation wiederum in Erinnerung zu bringen, worauf durch königliches Gesetz vom 1. August 1851 eine partielle Regulierung der spanischen Schuld erfolgte. Anlässlich der nachfolgenden Liquidation wurde dieselbe in drei Kategorien eingeteilt:

1. in die Dienstepoche vor dem 1. Mai 1828;
 2. in die Aktiv-Dienstzeit von 1828—1835, in welch' letztem Jahre die Regimenter verabschiedet wurden und
 3. in die Pensionsrückstände von 1834—1849.
- Es enthub der um die spanischen Pensionen vielfach besorgte Herr Oberst Ferdinand Krutter

in Madrid unterm 21. Juni 1854 in Scheinen erster Klasse mit Interesse seit dem 1. Juli 1851 die 57,787 Realen, welche den aufgehobenen Regimentern Wimpfen (Nr. 1), Kaiser (Nr. 3) und Zay (Nr. 4) auf die Dienstzeit derselben von 1828—1835 gemäss Verordnung vom 17. April 1853 zukommen, und am 2. September 1856 konnten, dank der Ausdauer und Hingebung des Oberst Krutter, auch die Retraitekredite der 3. Abteilung (Zeit 1835 bis 1849) bezüglich der vorgenannten Regimenter zur Liquidation gelangen. Damit waren zwei Soldperioden glücklich zum Abschluss gebracht.

Was die übrigen Forderungen anbelangt, so erneuerte der schweizerische Konsul, Hr. Heinrich Brändlin in Barcelona, im Jahre 1858 die bereits von Oberst Krutter abgegebene Erklärung, dass eine Liquidation derselben beinahe unmöglich sei und wies die Reklamanten direkt an den Staatsrat von Spanien. Der h. schweiz. Bundesrat behielt indessen die Angelegenheit fortwährend im Auge und in der That gelang es ihm, im Jahre 1887 infolge neuer Unterhandlungen für rückständigen Sold des I. und IV. Schweizerregiments Wimpfen und Zay für die Epoche von 1815 bis 1820 Fr. 383,146 von Spanien zu erhalten. Als Liquidator dieses Betrages ernannte derselbe unterm 16. August 1889 Hrn. Fürsprech Jules Repond in Freiburg, welcher zu diesem Zwecke im Auftrage des h. Bundesrates alsbald nach Madrid reiste und seither mit grosser Energie und Unparteilichkeit seines Amtes gewaltet hat. Gleichzeitig forderte Letzterer die Beteiligten durch Publikation im Bundesblatt und in anderen Zeitungen auf, mit peremptorischer Frist bis zum 31. Dezember 1890 sich bei ihm zu melden. Laut Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1890 sollten mit Fr. 86,839 diejenigen Rechtsnachfolger von Schweizern des Regiments Wimpfen (Nr. 1) berücksichtigt werden, welche Soldansprüche geltend machten, die in den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1815 bis Ende Dezember 1818 fielen. Andererseits war eine Summe von 296,307 Fr. für jene Gläubiger vorgesehen, welche auf die dem Regiment Zay (Nr. 4) vom 1. Januar 1815 bis Ende Juni 1820 zustehenden Guthaben und Gratifikationen zur Zeit ihren Anspruch erhoben. Diese beiden Regimenter besaßen alle für eine förmliche Liquidation nötigen Dokumente, weshalb dieselbe unbeanstandet vor sich gieng.

Es ist lediglich zu bemerken, dass mangels angemeldeter Interessenten die von Spanien zur Verfügung gestellte und im Juni 1892 durch die eidgen. Staatskasse teilweise zur Verteilung gelangte Summe nicht vollständig aufgebraucht und daher in Bern zinstragend angelegt wurde.

In Artikel 4 des erwähnten Bundesbeschlusses vom 2. Juni 1890 wird vorgesehen, dass dieser nunmehr vorliegende Überschuss der zur Verfügung gestandenen 383,146 Fr. auf Grund eines fernerer Beschlusses verteilt werden solle. Wie man aus offiziellen Kreisen hört, ist es nicht ausgeschlossen, dass der h. Bundesrat nach Beendigung der gegenwärtig mit Spanien noch schwebenden Unterhandlungen untersuchen werde, ob und in welcher Weise allfällig berechnete und gehörig nachgewiesene, aus den Regimentern II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) begleitete Ansprüche in Betracht zu ziehen seien und ob nicht der noch vorhandene Sold auf diese Regimenter, welche zur Stunde noch nichts erhalten haben, zu verteilen sei. Dieser Gedanke ist durchaus gerecht und billig. Bereits in der Sitzung der eidgen. Räte vom 6. Juni 1893 sprach Herr Nationalrat Schmid (Uri), welcher dem Heldenmut und der Treue der spanischen Regimenter sein höchstes Lob spendete, einen ähnlichen Wunsch aus.

Die Forderung des III. Regiments (Kommandant Oberstlt. Christian Bagniou), welche 382,342 Reales betragen soll, konnte wegen Verlustes der Titel vor Januar 1815 nicht geltend gemacht werden; für die Jahre seit diesem Zeitpunkt sind seine Rechnungen in Ordnung. Nachdem der spanische Staatsrat diesen vom spanischen Ministerium anfangs bestrittenen Anspruch für zulässig erklärt hat, trat das Departement des Auswärtigen im September 1893 mit dem spanischen Kabinet in bezügliche Unterhandlungen, in der Erwartung, dass es ihm gelingen werde, auch diesen Bezugsberechtigten zu ihrem Guthaben zu verhelfen.

Bezüglich des II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) Regiments konnten bei der spanischen Regierung bisanhin noch keine Guthaben erzielt werden, da die Regimentskassen aus jener Zeit und mit ihnen die Belege und Dokumente während obgenannter Wirren und Kriege meistens verloren gegangen sind. Allein trotz der gegenwärtig in Spanien herrschenden trostlosen Lage, welche sich, je länger der unselige Krieg in Cuba dauert, desto trüber gestalten wird, steht noch eine weitere Summe in Aussicht. Wie der h. Bundesrat unterm 7. August abhin an die Kantonsregierungen von Luzern und Nidwalden schrieb, dürften die diplomatischen Verhandlungen noch sehr wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse gelangen. Mögen unsere Landesväter bei diesem Anlasse auch endlich den Erbprätendenten derjenigen früheren Luzerner- und Nidwaldner-Milizen zu ihren längst gehofften Rechten verhelfen, welche entgegen ihren vielfachen Bemühungen bis anhin lediglich „spanische Luftschlösser“ bauten, und dann mag diese uner-

quickliche Seeschlange — mit dem schönen Epitaph: „spanische Soldrestanzen-Liquidation“ — für immer begraben bleiben! F. Z.

Der Schuss. Erklärung aller den Schusserfolg beeinflussenden Umstände und Zufälligkeiten. Auf Grund eigener Erfahrungen und mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und Erfindungen. Von Friedrich Brandeis. Mit 45 Abbildungen und vielen Tabellen. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Preis Fr. 5. 35.

Durchaus nicht etwa ein trockenes Buch; dasselbe liest sich ganz angenehm und verhältnismässig schnell, wozu auch der äussere Umstand wohlthätig beiträgt, dass das Papier nicht gespart und jeder, auch der kürzeste Aufsatz auf einer frischen Seite beginnt und der Druck ein grosser und sehr sauberer ist. Und was man gerade nicht speziell zu lesen willens, kann man ja überschlagen; der Eine interessiert sich mehr für das, der Andere für jenes Kapitel. Übrigens ist jetzt bei der höhern allgemeinen Bildung unserer Zeit das Verständnis und Interesse für die in diesem Buche behandelten Dinge auch grösser geworden und, von den angeführten Formeln abgesehen, wird fast jeder, sei er Militär, Schütze oder Jäger, den Ausführungen des Verfassers, wenn auch nicht überall ohne Schwierigkeit, so doch mit wachsender Aufmerksamkeit folgen, besonders im II. Teil, welcher eine Schiesstheorie enthält, der man das Prädikat „kurz und gut“ geben kann. Wo vorkommende Fehler der Waffe oder des Schützen erörtert werden, ist gewöhnlich auch das entsprechende Korrektiv angegeben. Die rein abstrakten Sätze der Ballistiker und anderer Männer der Wissenschaft, sind in natürliche, einfachere Form gekleidet und so kann sich Einer nicht nur das gewöhnliche diesbezügliche Wissen aneignen, sondern auch in die tieferen Geheimnisse dieser Branche eindringen. Dies wird wesentlich erleichtert durch gute Figuren und Beispiele. So sind u. a. der „Rückstoss“, das „Schiessen auf- und abwärts“, das „Vorhalten“ in einer noch nicht allgemein bekannten, zum Denken sehr auffordernden Art behandelt und stehen wir nicht an, den Brandeis'schen „Schuss“ einen glücklichen zu nennen und das Studium desselben unsern Kameraden zu empfehlen. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 25. März 1893 über Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) (Vom 26. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1896, beschliesst: